

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung vom 07.05.2024 folgende

Tarifordnung

für die Benutzung der Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen

zu § 3 Satz 3 der Benutzungsbestimmungen für die Sport- und Mehrzweckhallen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Volkmarsen vom 08.05.2024 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung der in § 1 Abs. der Benutzungsbestimmungen genannten Einrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Tarifordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage zu dieser Tarifordnung.

§ 4 Fälligkeit

Die Miete und Küchenbenutzungspauschale nach Tabelle 1 sind spätestens einen Tag vor der Inanspruchnahme fällig, die übrigen Entgelte sofort nach erfolgter Abrechnung der Veranstaltung; bei Nichteingang kann die Überlassung der Halle verweigert werden. Aus Gründen der Vereinfachung kann bei garantiertem Eingang der Entgelte eine Fälligkeit nach der Veranstaltung vereinbart werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Keine Entgelte werden erhoben für:

1. Veranstaltungen, Sitzungen und Versammlungen, die die Stadt Volkmarsen und ihre Einrichtungen (z.B. Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte, Ausschüsse, Magistrat, Kommissionen, Fraktionen, Personalrat, Feuerwehrversammlungen, kommunale Jugendarbeit) durchführt;
2. Veranstaltungen des Trägers der ehemals städtischen Kindergärten Volkmarsen, Ehringen und Kulte mit unmittelbarem Bezug zu den Kindergärten
3. Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien und Wählergruppen vor jeder Wahl für eine Wahlveranstaltung im Stadtkern sowie in den einzelnen Stadtteilen sowie für insgesamt eine Großveranstaltung vor der Wahl in einer Einrichtung der Stadt;
4. Veranstaltungen der Seniorenbetreuung durch die Stadt oder andere soziale Träger mit örtlichem Bezug (Kreis- und Stadtbereich);
5. Sitzungen der Körperschaften des Landkreises Waldeck-Frankenberg;
6. Benutzung der Einrichtungen für den Übungs- und Trainingsbetrieb örtlicher Vereine und Gruppen nach Maßgabe des Belegungsplanes der Stadt;
7. Sportliche Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Punkt- oder Pokalspiele) ortsansässiger Vereine ohne Eintrittserhebung. Für die Nordwaldeckhalle in Kulte gilt dies auch für Vereine der Städte Bad Arolsen und Diemelstadt und der Gemeinde Twistetal
8. Benutzung der Einrichtungen durch örtliche Vereine und Verbände, Parteien und Wählergruppen für eine Jahreshauptversammlung oder eine ähnliche Veranstaltung (z.B. Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitage auf Einladung der örtlichen Gliederung); ebenso Sitzungen örtlicher Parteivorstände und Wählergruppen.

- (2) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für die Erstattung von Personalkosten nach Abschnitt B) Ziff. 4 der Anlage zu dieser Tarifordnung

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Ermäßigungen bei der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung um 50 % werden eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind:
1. bei Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften;
 2. bei Veranstaltungen von überörtlich anerkannten Verbänden und Organisationen der Vertriebenen, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebenen, Kriegs- und Körperbeschädigten, Blinden, der Kriegsgräberfürsorge und Suchtkranken, der Denkmal- und Heimatpflege.
- (2) Eine Befreiung von der Zahlung der Miete nach Abschnitt A) der Anlage zu dieser Tarifordnung wird eingeräumt mit der Maßgabe, dass die übrigen Entgelte nach dieser Tarifordnung zu entrichten sind, für jährlich eine vereinsinterne Veranstaltung von Vereinen der Stadt Volkmarsen, die keine Jahreshauptversammlung ist (§ 5 Ziff. 8). Dies gilt auch für einzelne Sparten eines Vereines, sofern die Sparte mehr als 15 Mitglieder hat.
- (3) Gebührenermäßigungen und Befreiungen sind bei Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird, nicht möglich.

§ 7 Härtefälle

- (1) In Härtefällen kann der Magistrat nach pflichtgemäßem Ermessen auf schriftlichen Antrag die tariflichen Entgelte ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (2) Im Übrigen ist der Magistrat befugt, für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Theatervorführungen, Kurse der Volkshochschule usw.) oder für Tagungen, Kongresse, Seminare und allgemeinbildende Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter die Entgelte zu ermäßigen oder zu erlassen. Das gleiche gilt sinngemäß für überörtliche Veranstaltungen politischer Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, gemeinnütziger Stiftungen.
- (3) Der Magistrat wird ferner ermächtigt, in Abweichung von dieser Tarifordnung einzelvertragliche Regelungen aus besonderen Gründen zu treffen, um die städtischen Einrichtungen wirtschaftlich zu nutzen und um im Wettbewerb mit anderen Vermietern zu bestehen.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Ergänzend finden die Vorschriften der §§ 535 -580 BGB auf die Benutzungsverhältnisse Anwendung. Für die Beitreibung der Entgelte im Zwangsverfahren gilt das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 HessVwVG).

§ 8 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Alle bisher bestehenden Regelungen, Freistellungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Volkmarsen, 08.05.2024

Der Magistrat der
Stadt Volkmarsen

gez. Hendrik Vahle
Bürgermeister

Anlage zur Tarifordnung

Abschnitt A), Raum- und Küchenmiete

	Größe in qm	Miete privat	Miete gewerbl.
Ehringen:			
Erpetalhalle	405	123,00 €	184,50 €
Herbsen			
DGH			
Großer Saal	321	105,00 €	157,50 €
3/4 Saal	246	80,00 €	120,00 €
1/2 Saal	173	56,00 €	84,00 €
1/3 Saal	113	37,00 €	55,50 €
Gemeinschaftsraum	42	14,00 €	21,00 €
Lütersheim			
DGH			
Saal	115	35,00 €	52,50 €
Nebenraum	30	9,00 €	13,50 €
Hörle			
DGH	80	24,00 €	36,00 €
Külte			
Nordwaldeckhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Großer Saal	104	36,00 €	54,00 €
Kleiner Saal *)	60	22,00 €	33,00 €
*) Vergabe nur gemeinsam mit Großer Saal			
Volkmarsen			
Nordhessenhalle			
Mehrzweckfläche I	968	371,00 €	556,50 €
Mehrzweckfläche II	594	235,00 €	352,50 €
Mehrzweckfläche III	374	129,00 €	193,50 €
Kulturraum 1	375	140,00 €	210,00 €
Clubraum 1	96	51,00 €	76,50 €
Clubraum 2	270	113,00 €	169,50 €
Clubraum 3	120	57,00 €	85,50 €
Foyer	270	93,00 €	139,50 €
Mittelteil 1	45	26,00 €	39,00 €
Mittelteil 2	145	51,00 €	76,50 €
Kugelsburg			
Palas Veranstaltungsfläche und Burghof	105	120,00 €	180,00 €

Die Entgelte für die Nordhessenhalle verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer

Für Feiern und Betriebsfeste, die über den Charakter einer Familienfeier hinausgehen, sowie für die Nutzung durch auswärtige Antragsteller wird ein Zuschlag von 50 % auf die Miete für private Veranstaltungen erhoben.

Abschnitt B) Zusatz- und Sonderleistungen

Neben den Entgeltsätzen nach Abschnitt A) werden für Zusatz- und Sonderleistungen nachfolgende Entgelte zusätzlich berechnet:

Bezeichnung	Einheit	Betrag	Mindestbetrag
1. Küchenbenutzung			
Bis zu 50 Personen	pauschal	30,00 €	
Von 51 bis 150 Personen	pauschal	45,00 €	
Von 151 bis 300 Personen	pauschal	65,00 €	
Über 300 Personen	pauschal	90,00 €	
2. Zusätzlich für Einrichtungen der Nordhessenhalle			
Mobile Bühne	m ² /Tag	1,80 €	58,00 €
Scheinwerferanlage	Stunde	9,00 €	58,00 €
CD-Player	Tag	10,00 €	
Flip-Chart	Tag	5,00 €	
Rednerpult	Tag	3,00 €	
Stehtisch	Tag	2,00 €	
Stuhl	Tag	0,10 €	
Tisch	Tag	0,50 €	
3. Personalkosten			
Sofern der Einsatz städtischer Mitarbeiter zur Vorbereitung und Betreuung sowie zur Übernahme der genutzten Einrichtungen nach Ende der jeweiligen Veranstaltung erforderlich ist, werden Kosten nach der Personalkostentabelle des Landes Hessen (ohne Arbeitsplatzkosten) erhoben. Für den Aufbau von Bestuhlung und Tischen durch Mitarbeiter der Stadt Volkmarsen oder ihrer Beauftragten wird der hierfür bestehende Zeitaufwand nach Satz 1 gesondert berechnet.			

Abschnitt C), Sonstige Bestimmungen

- Die Entgeltsätze nach Abschnitt A) und B) gelten jeweils für einen Tag (=24 Stunden). Bei längerer Mietzeit werden für den zweiten Tag 50 % und für jeden weiteren Tag 25 % berechnet.
- Die Stromverbrauchskosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch mit 0,40 € / kWh berechnet.
- Sofern die für die jeweiligen Räumlichkeiten vom Magistrat festgelegte Eigenreinigung (vgl. § 7 ABB) der benutzten Räume einschließlich Küche und Toiletten vom Mieter nicht selbst erfolgt oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird, wird eine Endreinigung durch Beauftragte der Stadt Volkmarsen durchgeführt und nach Abschnitt B) Ziff. 4 dieser Tarifordnung in Rechnung gestellt. Soweit mit der Endreinigung Dritte (z.B. Gebäudereinigungsfirmen) durch die Stadt Volkmarsen beauftragt werden müssen, werden die der Stadt Volkmarsen entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- Bei Großveranstaltungen kann die vorhandene Bestuhlung durch die zusätzliche Bereitstellung von Stühlen und Tischen aus anderen Einrichtungen der Stadt ergänzt werden. Pro zusätzlich bereitgestelltem Stuhl bzw. Tisch wird ein Entgelt von 1,00 € erhoben. Die Gesamtzahl der Stühle und Tische darf die in den genehmigten Bestuhlungsplänen festgesetzte Zahl nicht überschreiten.
- Die Regelungen B) Ziff. 2 gelten für den Palas und den oberen Burghof der Kugelsburgruine analog. Der Wasserverbrauch wird nach geltendem Tarif der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck mit dem Nutzer abgerechnet. Eine entsprechende wasserführende Armatur wird durch die Verwaltung gegen Kautions zur Verfügung gestellt.